



Amtsblatt für die Gemeinde Bispingen

Elektronisches Verkündungsblatt

1. Jahrgang

Bispingen, den 29. November 2021

Nr. 2/2021

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bispingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.....	10
Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Bispingen zum 31.12.2018	16
Bekanntmachung Widerspruchsrecht bei Datenübermittlung aus dem Melderegister an bestimmte Stellen.....	18
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Soltauer Straße 14“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften	20

Impressum

Herausgeber:

Telefon:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Erscheinungsweise:

Website:

Kostenloses Abonnement:

Ausdrucke:

Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen

(05194) 398-0

rathaus@bispingen.de

Bürgermeister Dr. Jens Bülthuis

nach Bedarf

<https://gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen>

per Anmeldung zum Newsletter unter

<https://gemeinde.bispingen.de/aktuelles/abonnieren-sie-unseren-newsletter>

Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können dort Kopien gefertigt werden.

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bispingen
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019, hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Gemeinde Bispingen gegen den Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben werden Gebühren als entgeltliche Pflichtaufgabe für Einsätze und Leistungen und für freiwillig auf Antrag erbrachte Einsätze nach § 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem NKAG nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder

Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb)

durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absichern von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Bispingen Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs.1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 2 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Personal, Ausrüstung, Geräte und Fahrzeugen. Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Schaumbildner, Löschpulver usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistungen verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

- (3) Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn die Freiwillige Feuerwehr Bispingen örtliche Vereine bei Veranstaltungen unterstützt.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmende Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsmaßnahme

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dieses eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

§ 8

Haftung

Die Gemeinde Bispingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.12.2021 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 18. Januar 2018 außer Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage:

Gebührenverzeichnis

Bispingen, den 25.11.2021

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Jens Bülthuis

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bispingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 28.10.2021

Personaleinsatz

je Einsatzkraft	100,00 €/Stunde
-----------------	-----------------

Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

Einsatzleitwagen (ELW)	300,00 €/Stunde
Löschgruppenfahrzeug (LF)	600,00 €/Stunde
Tanklöschfahrzeug (TLF)	800,00 €/Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	800,00 €/Stunde
Mannschaftstransportwagen (MTW)	200,00 €/Stunde
Gerätewagen (GW)	700,00 €/Stunde

Verbrauchsmaterialien / Sonstige Kosten

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.

Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Bispingen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

Unfugalarm und Einsatz bei Fehlalarm an / durch Brandmeldeanlagen

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach I. und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach II.

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Bispingen zum 31.12.2018

Der Rat der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Bispingen festgestellt und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr bis November 2018 und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr ab Dezember 2018 Entlastung erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Bispingen erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2018 kann wie folgt zusammengefasst werden:

Aktiva	Vorjahr	Haushaltsjahr	Passiva	Vorjahr	Haushaltsjahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	205.081,57	261.048,64	1. Nettoposition	20.724.569,79	21.769.586,50
2. Sachvermögen	21.442.652,67	21.370.036,10	1.1 Basis-Reinvermögen	8.993.598,02	8.992.088,31
3. Finanzvermögen	3.099.154,32	3.944.404,03	1.2 Rücklagen	3.923.970,01	5.047.692,01
4. Liquide Mittel	1.979.596,75	2.474.443,92	1.3 Jahresergebnis	1.123.722,00	976.663,90
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.448,21	21.876,94	1.4 Sonderposten	6.683.279,76	6.753.142,28
			2. Schulden	3.608.920,16	3.195.143,48
			2.1 Geldschulden	3.076.253,42	2.760.695,05
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	3.076.253,42	2.760.695,05
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	175.766,66	213.792,78
			2.4 Transferverbindlichkeiten	33.587,58	43.370,60
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	323.312,50	177.285,05
			3. Rückstellungen	2.344.951,00	3.049.169,74
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	66.492,57	57.909,91
Bilanzsumme	26.744.933,52	28.071.809,63	Bilanzsumme	26.744.933,52	28.071.809,63

Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Heidekreis vom 12.11.2021 liegen vom 01.12. bis 10.12.2021 während der Dienstzeiten, nach vorheriger Terminabstimmung, zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Bispingen, Borsteler Str. 4/6, 29646 Bispingen, Zimmer 7, öffentlich aus.

Bispingen, den 26.11.2021

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Jens Bülthuis

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht bei Datenübermittlung aus dem Melderegister an bestimmte Stellen

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) dürfen den nachstehend genannten Stellen aus dem Melderegister personenbezogene Daten der Einwohnerinnen und Einwohner übermittelt werden:

1. An die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften; Daten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Das Widerspruchsrecht gilt nicht für die Mitteilung, dass die Ehefrau/Lebenspartnerin oder der Ehemann/Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört (§ 42 Abs. 2 BMG),
2. an den Landkreis sowie an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen die hierfür erforderlichen Daten und Hinweise (§ 6 Abs. 2 Nds. AG BMG),
3. an die Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerber/innen) im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie an Träger für Abstimmungen, Volksbegehren, Bürgerbegehren und Volksinitiativen (§ 50 Abs. 1 BMG),
4. an die Presse und an den Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG),
5. an die Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG),
6. an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an Einwohner und Einwohnerinnen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die in dem auf die Datenübermittlung folgenden Jahr volljährig werden (§ 58 c Abs. 1 Soldatengesetz u. § 36 Abs. 2 BMG).

Die oben genannten Gesetze räumen den Einwohnerinnen und Einwohnern in diesen Fällen das Recht ein, der Weitergabe der Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dieser Widerspruch ist unter Angabe, an wen eine Datenübermittlung nicht erfolgen soll, bei der Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4/6, 29646 Bispingen, zu erheben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine Erklärung zu den Widerspruchsrechten abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Bispingen, den 25.11.2021

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

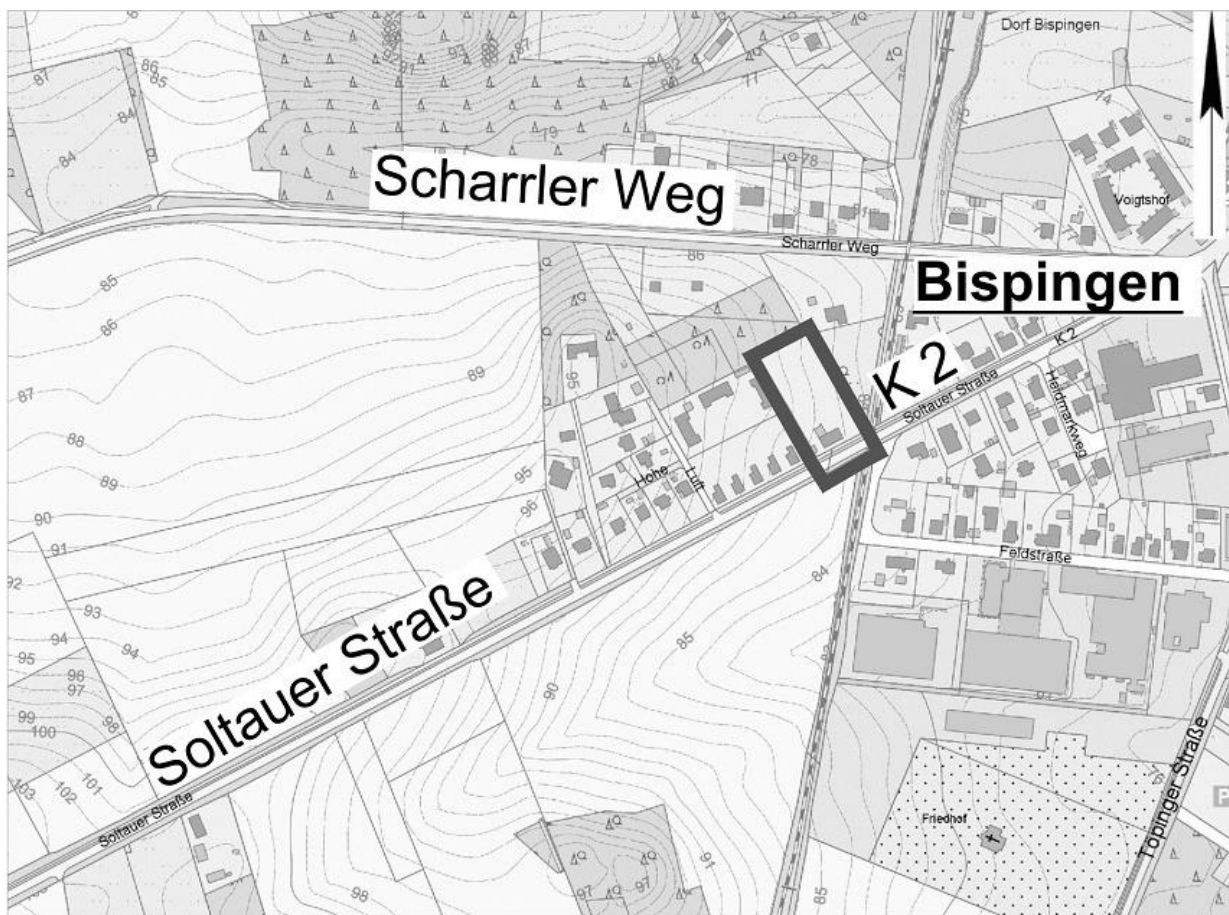
gez.

Dr. Jens Bülthuis

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Soltauer Straße 14“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Bispingen hat den Bebauungsplan Nr. 162 „Soltauer Straße 14“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften anlässlich seiner Sitzung am 25.11.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zur Zeit geltenden Fassung – als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 162 „Soltauer Straße 14“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich (Grundlage: Topographische Karte, Maßstab 1 : 5.000, verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Sulingen-Verden – Katasteramt Soltau).



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 162 „Soltauer Straße 14“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften.

Der Bebauungsplan Nr. 162 „Soltauer Straße 14“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung wird gemäß § 10 BauGB im Rathaus der Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4/6, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 15, 29646 Bispingen, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und kann dort von montags bis freitags während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird zu diesem Bauleitplan Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 162 „Soltauer Straße 14“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bispingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bispingen, den 26.11.2021

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Jens Bülthuis